



## Stellungnahme der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 7. Dezember 2016

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern  
eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die  
Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie  
(EU) 2016/680  
(Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU –  
DSAnpUG-EU)  
(Stand: 23.11.2016)

Kontakt:  
Kassenärztliche Bundesvereinigung  
Abteilung Politik  
Herbert-Lewin-Platz 2  
10623 Berlin  
Tel.: 030 4005 1036  
Fax: 030 4005 27 1036  
[politik@kbv.de](mailto:politik@kbv.de)

---

## Inhalt

<b>A. Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>B. Maßnahmen des Gesetzes im Einzelnen</b>	<b>3</b>
<b>Zu Artikel 1 – Bundesdatenschutzgesetz – BDSG</b> .....	<b>3</b>
§ 1 BDSG-neu Anwendungsbereich des Gesetzes .....	3
§ 30 BDSG-neu Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person.....	4
§ 32 BDSG-neu Auskunftsrechte betroffener Personen .....	6
§ 36 BDSG-neu Datenschutzbeauftragter nicht öffentlicher Stellen .....	6
§ 38 Abs. 3 und 4 BDSG-neu Aufsichtsbehörden der Länder .....	7

## A. Vorbemerkung

Der Referentenentwurf dient der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung sowie der Datenschutzrichtlinie. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) begrüßt, dass durch das Datenschutz- Anpassungs- und Umsetzungsgesetz auf nationaler Ebene eine Grundlage dafür geschaffen wird, dass datenschutzrechtliche Vorgaben da präzisiert werden, wo es notwendig ist und zudem von den Regelungsspielräumen, die insbesondere die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU) dem nationalen Gesetzgeber gibt, auch Gebrauch macht. Das Datenschutz- Anpassungs- und Umsetzungsgesetz findet aus Sicht der KBV insbesondere für die Datenverarbeitung in den Arztpraxen Anwendung. Soweit es um die Verarbeitung von Sozialdaten im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) geht, wird das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung und der Datenschutzrichtlinie der EU bezüglich der Vorschriften im SGB V und SGB X abzuwarten sein. Die KBV setzt sich diesbezüglich für eine ebenso schnelle Umsetzung noch in dieser Legislaturperiode ein, damit sowohl für die Vertragsärzte als auch für die Kassenärztlichen Vereinigungen der datenschutzrechtliche Regelungsrahmen eindeutig bekannt ist, wenn die Datenschutzgrundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft tritt.

## B. Maßnahmen des Gesetzes im Einzelnen

### Zu Artikel 1 – Bundesdatenschutzgesetz – BDSG

#### § 1 BDSG-neu Anwendungsbereich des Gesetzes

##### **Sachverhalt:**

In § 1 ist der Anwendungsbereich des BDSG-neu geregelt. Danach gilt das Gesetz unter anderem für öffentliche Stellen des Bundes (Nr. 1) sowie für nicht öffentliche Stellen (Nr. 3). Nach § 1 Abs. 2 BDSG-neu gehen andere Rechtsvorschriften des Bundes über den Datenschutz den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Für den Fall, dass ein Sachverhalt nicht oder nicht abschließend geregelt wird, finden wiederum die Vorschriften des BDSG-neu Anwendung.

##### **Bewertung:**

Die KBV begrüßt, dass weiterhin vorgesehen ist, dass spezifische datenschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden und geht davon aus, dass dies auch für die datenschutzrechtlichen Vorgaben im SGB V sowie im SGB X gilt. Da allerdings die Umsetzung der Datenschutz-

grundverordnung und der Datenschutzrichtlinie im SGB V und SGB X zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch nicht bekannt ist, kann die Bewertung des BDSG-neu nur eingeschränkt erfolgen. Es ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht klar, welche Vorschriften des BDSG-neu zukünftig im Rahmen der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der GKV gelten werden. Da es sich um die Verarbeitung von besonders sensiblen Daten handelt, ist es notwendig, dass den Datenverarbeitenden bzw. Verantwortlichen eindeutig klar ist, welche Vorgaben sie zu beachten haben. Bislang enthielt das SGB X ausdrückliche Verweise auf die Regelung des BDSG-alt, die Anwendung finden. Dies sollte aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit weiterhin so beibehalten werden.

Der Vorrang der spezifischen datenschutzrechtlichen Vorschriften gilt nur für Bundesgesetze. Bislang enthielt § 1 Abs. 3 Satz 2 BDSG-alt eine Regelung, nach der die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, unberührt bleibt. Diese Ausprägung des Subsidiaritätsgrundsatzes enthält das BDSG-neu nicht mehr. Da die in den Berufsordnungen der Ärztekammern geregelte ärztliche Schweigepflicht weiterhin für die Ärzte gilt, spricht sich die KBV dafür aus, diese Subsidiaritätsregelung weiterhin in § 1 BDSG-neu vorzusehen.

### § 30 BDSG-neu Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

#### **Sachverhalt:**

§ 30 regelt in Ergänzung zu Artikel 13 Abs. 3 und 4 der Datenschutzgrundverordnung, in welchen Fällen auf eine Information verzichtet werden kann. Die in § 30 Abs. 1 BDSG-neu geregelten Ausnahmen gelten in den Fällen, in der der Verantwortliche die erhobenen personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck verarbeiten möchte, als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden. Eine Information kann dann entfallen, wenn die Erteilung der Information sich als unmöglich erweist (Nr. 1), einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde (Nr. 2), oder voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele der Verarbeitung unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde und deswegen das Interesse der betroffenen Person an einer Informationserteilung zurücktreten muss (Nr. 3).

#### **Bewertung:**

Die KBV begrüßt, dass bei der Weiterverarbeitung von Daten bei einer Zweckänderung die in § 30 Abs. 1 genannten Ausnahmen vorgesehen werden. Es ist aber aus Sicht der KBV erforderlich, dass nicht nur die Informationspflichten nach Artikel 13 Abs. 3 der Datenschutzgrundverordnung, sondern auch die Informationspflichten nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 der Datenschutzgrundverordnung erfasst werden. Die dort vorgesehenen Informationspflichten stellen

einen erheblichen bürokratischen Aufwand für die Arztpraxen dar. Dies gilt insbesondere, wenn die Arztpraxen Versicherte der GKV behandeln und im Rahmen dieser Behandlung personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. Nach Artikel 13 Abs. 1c der Datenschutzgrundverordnung müssen die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und nach Artikel 13 Abs. 1e der Datenschutzgrundverordnung gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten mitgeteilt werden. Dies stellt sich im System der GKV als sehr komplex dar. So werden die erhobenen Daten für eine Vielzahl von Zwecken weiterverarbeitet. So verarbeitet der Vertragsarzt die beim Patienten erhobenen Daten nicht nur für die Zwecke der Behandlung des Patienten, sondern er verwendet diese Daten auch zum Zwecke der Abrechnung seiner erbrachten ärztlichen Leistungen gegenüber der KV, die wiederum die Daten für Abrechnungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfungszwecke verarbeitet. Zusätzlich werden die in den Arztpraxen erhobenen Daten auch für Qualitätssicherungsmaßnahmen und -prüfungen benötigt. Die KV wiederum übermittelt die Abrechnungsdaten an die zuständige Krankenkasse, die wiederum in ihrem Aufgabenbereich diese Daten weiterverarbeitet. Zusätzlich werden die im SGB V vorgesehenen Prüfstellen einbezogen. Dies zeigt, dass der Vertragsarzt kaum in der Lage sein wird, den Umfang der Datenverarbeitung dem Patienten mitzuteilen. Dies würde lediglich zu erheblichen Nachfragen und schließlich auch zur Verunsicherung bei den Patienten führen. Ein Unterbleiben der Information ließe sich sowohl unter § 30 Abs. 1 (Unmöglichkeit) als auch unter § 30 Abs. 2 Nr. 2 (unverhältnismäßiger Aufwand) BDSG-neu subsumieren.

Die Erwägungsgründe 62 zur Datenschutzgrundverordnung sehen es ausdrücklich vor, dass die Pflicht, Informationen zur Verfügung zu stellen sich erübrigt, wenn die Speicherung oder Offenlegung der personenbezogenen Daten ausdrücklich durch Rechtsvorschriften geregelt ist. Die KBV setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass von dieser Option Gebrauch gemacht wird.

### **Änderungsvorschlag**

§ 30 Abs. 1 BDSG-neu wird wie folgt gefasst (Änderungen und Ergänzungen sind fett markiert):

„(1) Die Pflicht zur Information der betroffenen Personen gemäß Artikel 13 Absatz **1 bis 3** der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu der in Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahme nicht, wenn die Erteilung der Information

1. sich als unmöglich erweist,
2. einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, oder

3. voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele der Verarbeitung unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss,
4. **sich erübrigt, da die Datenverarbeitung in Rechtsvorschriften geregelt ist.“**

### § 32 BDSG-neu Auskunftsrechte betroffener Personen

#### **Sachverhalt:**

§ 32 BDSG-neu enthält Ausnahmen von dem in Artikel 15 der Datenschutzgrundverordnung geregelten Recht auf Auskunft. Nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 BDSG-neu besteht das Recht auf Auskunft der betroffenen Personen nicht, wenn die Daten nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich den Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle dienen, die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

#### **Bewertung:**

Die KBV begrüßt ausdrücklich, dass eine Ausnahmeregelung für den Fall vorgesehen wird, dass Daten nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen. Unklar ist die Regelung jedoch im Hinblick auf den als Voraussetzung für die Ausnahme vorgegebenen Ausschluss der Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen. Soweit auch die ärztliche Dokumentation von diesem Sachverhalt erfasst sein sollte, ist der Vertragsarzt aufgrund gesetzlicher Vorgaben im SGB V verpflichtet, Daten an die KV zu übermitteln. Soweit hierunter bereits eine Zweckänderung gesehen würde, liefe die Ausnahmeregelung leer. Die KBV setzt sich daher für eine eindeutige Ausnahmeregelung ein, die Rechtsicherheit für die Vertragsärzte bietet.

### § 36 BDSG-neu Datenschutzbeauftragter nicht öffentlicher Stellen

#### **Sachverhalt:**

§ 36 BDSG-neu regelt die Bestellung von Datenschutzbeauftragten in nicht öffentlichen Stellen. Damit sind auch Arztpraxen von dieser Regelung erfasst. Danach ist eine Bestellung eines Datenschutzbeauftragten dann erforderlich, wenn der Verantwortliche in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt. Nach § 36 Abs. 2 BDSG-neu finden einige Vorschriften, die für die Bestellung von Datenschutzbeauftragten öffentlicher Stellen gelten, Anwendung. Dies sind die Kündigungsschutz-

regelung, die Verschwiegenheitsregelung sowie die Regelung zum Zeugnisverweigerungsrecht.

**Bewertung:**

Der Verweis in § 36 Abs. 2 BDSG-neu greift aus Sicht der KBV zu kurz. So ist zu überdenken, ob nicht auf § 5 Abs. 4 BDSG-neu verwiesen wird, wonach der Datenschutzbeauftragte auch Beschäftigter der öffentlichen Stelle sein kann (als Beschäftigter des Verantwortlichen) oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages erfüllen kann. Eine solche Regelung wäre auch für den Verantwortlichen denkbar. Dies gilt im Übrigen auch für weitere Vorgaben, die sich in § 6 BDSG-neu zu der Stellung des Datenschutzbeauftragten befinden. Wichtig in diesem Zusammenhang wäre auch der Verweis auf § 7 Abs. 2 BDSG-neu, wonach der Datenschutzbeauftragte andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen kann. Diese Regelung ist für Arztpraxen essentiell wichtig. Die KBV regt daher an, den Umfang der in § 36 Abs. 2 enthaltenen Verweise zu prüfen.

### § 38 Abs. 3 und 4 BDSG-neu Aufsichtsbehörden der Länder

**Sachverhalt:**

§ 38 Abs. 3 BDSG-neu beschreibt die Verpflichtung der Verantwortlichen, gegenüber der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Nach § 38 Abs. 4 BDSG-neu ist die Aufsichtsbehörde befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben während der Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume der Stelle zu betreten und Zugang zu allen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten zu erhalten.

**Bewertung:**

Durch diese Regelungen wird in den durch die ärztliche Schweigepflicht geschützten Bereich eingegriffen. Sowohl Auskünfte als auch – erst Recht – Einsichtnahmen können sensible Informationen über Patienten betreffen. Insofern ist es wichtig, dass das durch die ärztliche Schweigepflicht geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Arzt nicht gefährdet wird. Bei der Bewertung ist auch die Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 20.08.2010 zu berücksichtigen. Nach dieser Entscheidung war auf Basis des § 38 Abs. 3 BDSG-alt ein Rechtsanwalt im Hinblick auf § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht verpflichtet, dem Datenschutzbeauftragten mandatsbezogene Informationen zu geben, die seiner Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vorschrift des § 38 Abs. 3 Satz 1 BDSG-alt enthalte keine Bestimmung, nach der sich auch bei nicht-öffentlichen Stellen die Kontrollbefugnis des Datenschutzbeauftragten auf diejenigen personenbezogenen Daten erstreckt, die der beruflichen Geheimhaltung unterliegen. Diese Situation besteht auch bei Ärzten, die das Patienten-geheimnis zu wahren haben.

Die KBV spricht sich daher dafür aus, dass die beiden Absätze in § 38 BDSG-neu nochmals im Hinblick auf die Geheimschutz- und Schweigepflichtsnormen geprüft werden. Aus der Kontrollpflicht der Datenschutzbehörde ergibt sich keine gesetzliche Befugnis des Geheimnisträgers zur Weitergabe personenbezogener Informationen an den Datenschutzbeauftragten. Dies muss im Übrigen auch für die Einsichtnahme in personenbezogene Daten nach § 38 Abs. 4 BDSG-neu gelten.